

L 22 RA 384/04

Land

Berlin-Brandenburg

Sozialgericht

LSG Berlin-Brandenburg

Sachgebiet

Rentenversicherung

Abteilung

22

1. Instanz

SG Cottbus (BRB)

Aktenzeichen

S 11 RA 837/03

Datum

10.11.2004

2. Instanz

LSG Berlin-Brandenburg

Aktenzeichen

L 22 RA 384/04

Datum

02.02.2006

3. Instanz

Bundessozialgericht

Aktenzeichen

-

Datum

-

Kategorie

Beschluss

Die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Cottbus vom 10. November 2004 wird zurückgewiesen. Die Beteiligten haben einander außergerichtliche Kosten auch des Berufungsverfahrens nicht zu erstatten. Die Revision wird nicht zugelassen.

Gründe:

I.

Die Klägerin begehrt von der Beklagten die Feststellung der Zugehörigkeit zur zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz (AVtl) für die Zeit vom 16. August 1974 bis 30. Juni 1990 und die Berücksichtigung der während dieser Zeit erzielten Arbeitsentgelte.

Die 1941 geborene Klägerin ist Ingenieur-Ökonom (Urkunde der Ingenieurschule für Bergbau und Energetik "ET" S vom 26. Juli 1974).

Im VE (B) Braunkohlenkombinat S arbeitete sie vom 16. August 1974 bis 30. September 1974 als Energie-Ökonom, vom 01. Oktober 1974 bis 13. September 1978 als Betriebs-Ökonom Kraftwerke, nach dem Ende des infolge der Geburt eines Kindes ruhenden Arbeitsverhältnisses vom 17. April 1979 bis 30. September 1980 als Betriebs-Ökonom, vom 01. Oktober 1980 bis 30. November 1983 als Bearbeiter für Grundmittelkoordinierung, vom 01. Dezember 1983 bis 31. Januar 1986 als Betriebs-Ökonom Instandhaltung, vom 01. Februar 1986 bis 28. Februar 1987 als Bearbeiter Ökonomie und vom 01. März bis wenigstens 30. Juni 1990 als Bearbeiter Planung und Koordinierung.

Zum 01. September 1985 trat sie der freiwilligen Zusatzrentenversicherung (FZR) bei.

Im Oktober 2001 beantragte die Klägerin, unter Hinweis auf die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) die streitige Zeit als Zeit der Zugehörigkeit zur AVtl festzustellen.

Mit Bescheid vom 11. April 2003 lehnte die Beklagte den Antrag ab. Weder habe eine positive Versorgungszusage (Anwartschaft) zu Zeiten der DDR vorgelegen, noch sei am 30. Juni 1990 (Schließung der Zusatzversorgungssysteme) eine Beschäftigung ausgeübt worden, die - aus bundesrechtlicher Sicht - dem Kreis der obligatorisch Versorgungsberechtigten zuzuordnen gewesen wäre. Die Klägerin sei zwar berechtigt gewesen, den Titel eines Ingenieurs bzw. Ingenieurökonomens zu führen. Sie sei jedoch nicht als Ingenieur, sondern als Bearbeiter/Betriebs-Ökonom beschäftigt gewesen.

Mit dem dagegen eingelegten Widerspruch machte die Klägerin geltend, der Abschluss eines Ingenieur-Ökonomen sei Voraussetzung für ihre Einstellung gewesen. Sie habe zum ingenieurtechnischen Personal gezählt. Sie habe sowohl technische als auch ökonomische Aufgaben zu erfüllen gehabt und sei nach den I (Ingenieur)-Gruppen entlohnt worden. Ab Dezember 1983 sei ihre Entlohnung nach dem HF (Hoch-Fachschul)-Tarif erfolgt. Sie beziehe sich auf das Urteil des BSG [B 4 RA 117/00](#).

Mit dem am 24. Juli 2003 als Einschreiben zur Post gegebenen Widerspruchsbescheid vom 22. Juli 2003 wies die Beklagte den Widerspruch zurück, da es sich bei der Tätigkeit eines Bearbeiters Planung/Betriebs-Ökonomen nicht um eine ingenieurtechnische Beschäftigung gehandelt habe.

Dagegen hat die Klägerin am 26. August 2003 beim Sozialgericht Cottbus Klage erhoben und vorgetragen:

Sie habe technisch-technologische Aufgaben verrichtet. Insbesondere die letzte Tätigkeit sei nicht ohne technische Kenntnisse, Fertigkeiten

und Fähigkeiten auszuüben gewesen. Dies sei ihr lediglich wegen ihrer Ausbildung zum Ingenieur-Ökonom möglich gewesen. Die Nichtanerkennung der Zeiten stelle eine Ungleichbehandlung dar. Sie hat verschiedene Arbeitsverträge und Funktionspläne vorgelegt.

Die Beklagte ist der Ansicht gewesen, dass die Klägerin nicht ingenieurmäßig-technisch, sondern ökonomisch-verwaltend tätig gewesen sei. Diese Tätigkeit entspreche nicht dem Berufsbild eines Ingenieurs. Dass die Tätigkeit noch dem Berufsbild eines Ingenieur-Ökonomen entspreche, sei nicht bedeutsam, weil sich die zusätzliche Altersversorgung an die technisch tätige Intelligenz richte.

Mit Urteil vom 10. November 2004 hat das Sozialgericht die Klage abgewiesen: Als Bearbeiter Planung und Koordinierung habe die Klägerin am 30. Juni 1990 keine Tätigkeit im Sinne der AVtI ausgeübt. Als Bearbeiter Planung und Koordinierung sei ihr Tätigkeitsschwerpunkt in der Planung, Bilanzierung, Kontrolle, Kalkulation, Preisbildung, Abrechnung und damit im ökonomischen bzw. betriebswirtschaftlichen Bereich gelegen. Bereits aus dem übersandten Funktionsplan gehe hervor, dass die erforderliche Qualifikation nicht aus einem technischen Abschluss bestehen sollte, sondern ein Hochschul- bzw. Fachschulabschluss in der Fachrichtung sozialistische Betriebswirtschaft vorausgesetzt worden war. Betriebswirtschaftlich bzw. ökonomisch tätige Arbeitnehmer hätten jedoch keinen Anspruch auf eine obligatorische Einbeziehung in die AVtI gehabt.

Gegen das ihren Prozessbevollmächtigten am 29. November 2004 zugestellte Urteil richtet sich die am 28. Dezember 2004 eingelegte Berufung der Klägerin.

Sie ist der Ansicht, die vom Sozialgericht zitierte Rechtsprechung des BSG sei nicht übertragbar, da in jenen Fällen Ingenieure betroffen gewesen seien und das Abstellen auf eine konstruktiv und schöpferisch im Bereich der Produktion verantwortliche Tätigkeit lediglich zur Abgrenzung gegenüber einem z. B. als Pförtner eingesetzten Ingenieur gedient habe. Demgegenüber sei die Klägerin in der streitgegenständlichen Zeit durchgehend mit Aufgaben befasst gewesen, welche die Kenntnisse und Fähigkeiten eines Ingenieur-Ökonoms erforderten. Zum 01. März 1987 sei eine Änderung ihres Tätigkeitsbereiches vom Betriebsökonom zum Bearbeiter Plan- und Plankoordination erfolgt. Der erstinstanzlich vorgelegte Funktionsplan, verbindlich ab 01. Januar 1982 betreffend die Funktion Produktionsplaner/Plankoordinator betreffe nicht die Klägerin, sondern sei ihr bei Übernahme des neuen Tätigkeitsbereiches von der Vorgängerin übergeben worden. Die Klägerin hat verschiedene arbeitsrechtliche Unterlagen vorgelegt.

Die Klägerin beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Cottbus vom 10. November 2004 zu ändern und die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 11. April 2003 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 22. Juli 2003 zu verpflichten, die Zeit vom 16. August 1974 bis 30. Juni 1990 als Zeit der Zugehörigkeit zur AVtI sowie die während dieser Zeit erzielten Arbeitsentgelte festzustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie hält das erstinstanzliche Urteil für zutreffend. Die Klägerin sei im Bereich 42-Planung tätig gewesen. Dies ergebe sich aus dem Änderungsvertrag vom 02. März 1987 mit dem Tätigkeitsschlüssel 42.5.03 und der Anordnung über die Einführung der Rahmenrichtlinie für die neue Gliederung der Beschäftigten der Industrie und des Bauwesens vom 10. Dezember 1974 (GBI DDR I 1975, 1) - Rahmenrichtlinie-AO.

Der Senat hat über das Sozialgericht Dresden einen Auszug aus dem Register der volkseigenen Wirtschaft zum VEB Braunkohlenkombinat S und vom Amtsgericht Cottbus einen Auszug aus dem Handelsregister zur L aktiengesellschaft () beigezogen.

Den Beteiligten ist mit Verfügung vom 25. August 2005 mitgeteilt worden, dass eine Entscheidung nach [§ 153 Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz \(SGG\)](#) in Betracht kommt. Ihnen ist Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 19. September 2005 gegeben worden.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes sowie des weiteren Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Gerichtsakten und der beigezogenen Verwaltungsakte der Beklagten (), die bei der Entscheidung vorgelegen haben, verwiesen.

II.

Die zulässige Berufung ist unbegründet.

Da der Senat die Berufung einstimmig für unbegründet und eine mündliche Verhandlung - insbesondere im Hinblick darauf, dass die Beteiligten bereits ausführlich ihre Argumente vorgebracht haben - nicht für erforderlich hält, hat er nach deren Anhörung von der durch [§ 153 Abs. 4 SGG](#) eröffneten Möglichkeit Gebrauch gemacht, durch Beschluss zu entscheiden.

Das Sozialgericht hat die Klage zu Recht abgewiesen. Der Bescheid vom 11. April 2003 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 22. Juli 2003 ist rechtmäßig. Die Klägerin hat keinen Anspruch darauf, dass die Beklagte die Zeit vom 16. August 1974 bis 30. Juni 1990 und die während dieser Zeit erzielten Arbeitsentgelte feststellt. Die Klägerin hat keine Anwartschaft aufgrund einer Zugehörigkeit zur AVtI erworben, denn sie erfüllte insbesondere nicht am 30. Juni 1990 die Voraussetzungen für eine Einbeziehung in die AVtI.

Nach § 8 Abs. 1 Sätze 1 und 2 und Abs. 2 Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz (AAÜG) hat der vor der Überführung der Ansprüche und Anwartschaften zuständige Versorgungsträger dem für die Feststellung der Leistungen zuständigen Träger der Rentenversicherung unverzüglich die Daten mitzuteilen, die zur Durchführung der Versicherung und zur Feststellung der Leistungen aus der Rentenversicherung erforderlich sind. Dazu gehören auch das tatsächlich erzielte Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen des Berechtigten oder der Person, von der sich die Berechtigung ableitet, die Daten, die sich nach Anwendung von §§ 6 und 7 AAÜG ergeben, und insbesondere die Zeiten der Zugehörigkeit zu einem Versorgungssystem, in denen eine Beschäftigung oder Tätigkeit ausgeübt worden ist, und die als Pflichtbeitragszeiten der Rentenversicherung gelten (§ 5 Abs. 1 Satz 1 AAÜG). Der Versorgungsträger hat dem Berechtigten den

Inhalt der Mitteilung nach § 8 Abs. 2 AAÜG durch Bescheid bekannt zu geben (§ 8 Abs. 3 Satz 1 AAÜG).

Solche Zeiten der Zugehörigkeit liegen nach § 4 Abs. 5 AAÜG vor, wenn eine in einem Versorgungssystem erworbene Anwartschaft bestanden hätte (§ 1 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 3 AAÜG). Eine solche Anwartschaft setzt die Einbeziehung in das jeweilige Versorgungssystem voraus. Im Hinblick auf § 5 Abs. 1 Satz 1 AAÜG genügt es grundsätzlich nicht, dass ein Anspruch auf Einbeziehung bestand, soweit dieser nicht auch verwirklicht wurde. Wie der Wortlaut dieser Vorschrift zeigt, wird allein auf Zeiten der Zugehörigkeit zu einem Versorgungssystem abgestellt. Dies setzt zwingend voraus, dass der Berechtigte tatsächlich in ein Versorgungssystem einbezogen worden war. Von diesem Grundsatz macht lediglich § 5 Abs. 2 AAÜG eine Ausnahme. Danach gelten als Zeiten der Zugehörigkeit zu einem Versorgungssystem auch Zeiten, die vor Einführung eines Versorgungssystems in der Sozialpflichtversicherung zurückgelegt worden sind, wenn diese Zeiten, hätte das Versorgungssystem bereits bestanden, in dem Versorgungssystem zurückgelegt worden wären.

Eine solche Einbeziehung erfolgte in der AVtI grundsätzlich durch eine Entscheidung des zuständigen Versorgungsträgers der DDR. Lag sie am 30. Juni 1990 vor, hatte der Begünstigte durch diesen nach Art. 19 Satz 1 Einigungsvertrag (EV) bindend gebliebenen Verwaltungsakt eine Versorgungsanwartschaft. Einbezogen war aber auch derjenige, dem früher einmal eine Versorgungszusage erteilt worden war, wenn diese durch einen weiteren Verwaltungsakt in der DDR wieder aufgehoben worden war und wenn dieser Verwaltungsakt nach Art. 19 Satz 2 oder 3 EV unbeachtlich geworden ist; denn dann galt die ursprüngliche Versorgungszusage fort. Gleiches gilt für eine Einbeziehung durch eine Rehabilitierungsentscheidung (Art. 17 EV). Schließlich gehörten dem Kreis der Einbezogenen auch diejenigen an, denen durch Individualentscheidung (Einzelentscheidung, zum Beispiel aufgrund eines Einzelvertrages) eine Versorgung in einem bestimmten System zugesagt worden war, obgleich sie von dessen abstrakt-generellen Regelungen nicht erfasst waren. Im Übrigen dies trifft jedoch auf die AVtI nicht zu galten auch ohne Versorgungszusage Personen als einbezogen, wenn in dem einschlägigen System für sie ein besonderer Akt der Einbeziehung nicht vorgesehen war (vgl. BSG, Urteil vom 09. April 2002 - [B 4 RA 41/01 R](#)).

§ 1 Abs. 1 Satz 2 AAÜG hat den Kreis der einbezogenen Personen jedoch in begrenztem Umfang erweitert. Er hat damit das Neueinbeziehungsverbot des EV Anlage II Kapitel VIII Sachgebiet H Abschnitt III Nr. 9 Buchstabe a, wonach die noch nicht geschlossenen Versorgungssysteme bis zum 31. Dezember 1991 zu schließen sind und Neueinbeziehungen vom 03. Oktober 1990 an nicht mehr zulässig sind, sowie den nach EV Anlage II Kapitel VIII Sachgebiet F Abschnitt III Nr. 8 zu Bundesrecht gewordenen § 22 Abs. 1 Rentenangleichungsgesetz der DDR, wonach mit Wirkung vom 30. Juni 1990 die bestehenden Zusatzversorgungssysteme geschlossen werden und keine Neueinbeziehungen mehr erfolgen, modifiziert. Danach gilt, soweit die Regelung der Versorgungssysteme einen Verlust der Anwartschaften bei einem Ausscheiden aus dem Versorgungssystem vor dem Leistungsfall vorsahen, dieser Verlust als nicht eingetreten. Dies betrifft jedoch nur solche Personen, die auch konkret einbezogen worden waren. Der Betroffene muss damit vor dem 30. Juni 1990 in der DDR nach den damaligen Gegebenheiten in ein Versorgungssystem einbezogen gewesen sein und aufgrund dessen eine Position wirklich innegehabt haben, dass nur noch der Versorgungsfall hätte eintreten müssen, damit ihm Versorgungsleistungen gewährt worden wären. Derjenige, der in der DDR keinen Versicherungsschein über die Einbeziehung in die AVtI erhalten hatte, hatte nach deren Recht keine gesicherte Aussicht, im Versorgungsfall Versorgungsleistungen zu erhalten (BSG, Urteil vom 09. April 2002 - [B 4 RA 31/01 R](#) in SozR 3 8570 § 1 Nr. 1).

Die AVtI kannte den in § 1 Abs. 1 Satz 2 AAÜG angesprochenen Verlust von Anwartschaften. Nach § 2 Abs. 1, 3 und 4 Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die zusätzliche Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben vom 24. Mai 1951 - GBl DDR 1951, 487 - (2. DB zur AVtI VO) wurde die zusätzliche Altersversorgung gewährt, wenn sich der Begünstigte im Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles in einem Anstellungsverhältnis zu einem volkseigenen oder ihm gleichgestellten Betrieb befand. Erlöschene Ansprüche auf Rente lebten wieder auf, wenn spätestens vor Ablauf eines Jahres ein neues Arbeitsverhältnis in der volkseigenen Industrie zustande kam und die Voraussetzungen nach § 1 dieser Durchführungsbestimmung in dem neuen Arbeitsverhältnis gegeben waren. Für die Dauer von Berufungen in öffentliche Ämter oder in demokratische Institutionen (Parteien, Freier Deutscher Gewerkschaftsbund usw.) erlosch der Anspruch auf Rente nicht. War der Betroffene in die AVtI einbezogen, endete die zur Einbeziehung führende Beschäftigung jedoch vor dem Eintritt des Versicherungsfalles, ging der Betroffene, vorbehaltlich der oben genannten Ausnahmen, seiner Anwartschaft verlustig.

Das BSG hat wegen der bundesrechtlichen Erweiterung der Anwartschaft nach § 1 Abs. 1 Satz 2 AAÜG über die Regelungen der Versorgungssysteme hinaus einen Wertungswiderspruch innerhalb der Vergleichsgruppe der am 30. Juni 1990 Nichteinbezogenen gesehen. Nichteinbezogene, die früher einmal einbezogen gewesen seien, aber ohne rechtswidrigen Akt der DDR nach den Regeln der Versorgungssysteme ausgeschieden gewesen seien, würden anders behandelt als am 30. Juni 1990 Nichteinbezogene, welche nach den Regeln zwar alle Voraussetzungen für die Einbeziehung an diesem Stichtag erfüllt hätten, aber aus Gründen, die bundesrechtlich nicht anerkannt werden dürften, nicht einbezogen gewesen seien (BSG, Urteil vom 09. April 2002 - [B 4 RA 31/01 R](#)). Wie oben ausgeführt, konnten zwar weder die ehemals einbezogenen, aber ausgeschiedenen Betroffenen, noch die Betroffenen, die zwar am 30. Juni 1990 alle Voraussetzungen für eine Einbeziehung erfüllt hatten, tatsächlich aber nicht einbezogen waren, nach den Regelungen der DDR mit einer Versorgung rechnen. Wenn bundesrechtlich jedoch einem Teil dieses Personenkreises, nämlich dem der ehemals einbezogenen, aber ausgeschiedenen Betroffenen, eine Anwartschaft zugebilligt wird, so muss nach dem BSG § 1 Abs. 1 Satz 2 AAÜG verfassungskonform dahingehend ausgelegt werden, dass eine Anwartschaft auch dann besteht, wenn ein Betroffener aufgrund der am 30. Juni 1990 gegebenen Sachlage nach den zu Bundesrecht gewordenen abstrakt-generellen und zwingenden Regelungen eines Versorgungssystems aus bundesrechtlicher Sicht einen Anspruch auf Erteilung einer Versorgungszusage gehabt hätte (BSG, Urteile vom 09. April 2002 - [B 4 RA 31/01 R](#) und [B 4 RA 41/01 R](#)). Der aus [Art. 3 Abs. 1 GG](#) abgeleitete rechtfertigende sachliche Grund für eine solche Auslegung ist darin zu sehen, dass bundesrechtlich wegen der zu diesem Zeitpunkt erfolgten Schließung der Versorgungssysteme am 30. Juni 1990 angeknüpft wird und es aus bundesrechtlicher Sicht zu diesem Zeitpunkt nicht auf die Erteilung einer Versorgungszusage, sondern ausschließlich darauf ankommt, ob eine entgeltliche Beschäftigung ausgeübt worden ist, derentwegen eine zusätzliche Altersversorgung vorgesehen war (zu letzterem Urteile des BSG vom 24. März 1998 [B 4 RA 27/97 R](#) und 30. Juni 1998 [B 4 RA 11/98 R](#)).

Die oben genannte Rechtsprechung des BSG zum so genannten Stichtag des 30. Juni 1990 hat das BSG mit den weiteren Urteilen vom 18. Dezember 2003 [B 4 RA 14/03 R](#) und [B 4 RA 20/03 R](#) fortgeführt und eindeutig klargestellt. Im Urteil vom 08. Juni 2004 - [B 4 RA 56/03 R](#) hat das BSG betont, es bestehe kein Anlass, diese Rechtsprechung zu modifizieren. An dieser Rechtsprechung hat das BSG mit Urteil vom 29. Juli 2004 - [B 4 RA 12/04 R](#) festgehalten. Eine Anwartschaft im Wege der verfassungskonformen Auslegung des § 1 Abs. 1 Satz 2 AAÜG, die eine Zugehörigkeit zum Versorgungssystem begründet, beurteilt sich allein danach, ob zum Zeitpunkt des 30. Juni 1990 die

Voraussetzungen für eine Einbeziehung vorgelegen haben.

Mit der oben genannten Rechtsprechung befindet sich das BSG nicht im Widerspruch zu seinen Urteilen vom 24. März 1998 [B 4 RA 27/97 R](#) und 30. Juni 1998 [B 4 RA 11/98 R](#). In jenen Urteilen wird zwar nicht auf den 30. Juni 1990 abgestellt. Dies rührt ersichtlich daher, dass bereits durch den Zusatzversorgungsträger jeweils Zeiten der Zugehörigkeit bis zum 30. Juni 1990 festgestellt waren und lediglich um einen vor dem Zeitpunkt der Aushändigung beziehungsweise Gültigkeit der ausgehändigten Urkunde gestritten wurde. Diese Entscheidungen betrafen somit tatsächlich Einbezogene. Allerdings haben diese Urteile zu erheblichen Missverständnissen geführt, die unter anderem zur Folge hatten, dass seitens des Versorgungsträgers aber auch durch Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit Zeiten der Zugehörigkeit, insbesondere zur AVtI, entgegen der tatsächlichen Rechtslage festgestellt wurden. Insbesondere die Formulierung, die Typisierung solle immer dann Platz greifen, wenn in der DDR zu irgendeinem Zeitpunkt (nicht notwendig noch zum 01. Juli 1990) eine Beschäftigung oder Tätigkeit ausgeübt worden sei, derentwegen ein Zusatz- oder Sonderversorgungssystem errichtet gewesen sei, ist hierfür maßgebend gewesen. Dabei wurde jedoch verkannt, dass das BSG damit ausschließlich Zeiten von tatsächlich einbezogenen Berechtigten hat erfassen wollen. Über sonstige, nicht einbezogene Berechtigte, die also keinen Versicherungsschein erhalten hatten, hat das BSG mit diesen Urteilen überhaupt nicht entschieden. Auch das Urteil des BSG vom 10. April 2002 - [B 4 RA 32/01 R](#) steht nicht entgegen. In jenem Urteil kam es auf den Zeitpunkt des 30. Juni 1990 nicht an, weil der dortige Kläger bereits den erforderlichen Titel eines Ingenieurs nicht führte bzw. von 1977 bis 30. Juni 1990 eine dem Berufsbild eines Ingenieurs entsprechende Tätigkeit nicht verrichtete.

Wie das Sozialgericht zutreffend ausgeführt hat, lagen bei der Klägerin am 30. Juni 1990 nicht die Voraussetzungen für eine Einbeziehung in die AVtI vor, denn die Klägerin übte keine zur Einbeziehung berechtigende Beschäftigung zu diesem Zeitpunkt aus.

§ 5 Abs. 1 Satz 1 AAÜG knüpft bei der Frage, ob eine Zugehörigkeit zu einem Versorgungssystem vorliegt, am Recht der DDR an, so dass es insoweit auf die maßgebenden Vorschriften des Beitrittsgebietes ankommt.

Es handelt sich hierbei grundsätzlich um die Gesamtheit der Vorschriften, die hinsichtlich des jeweiligen Versorgungssystems nach Anlage 1 und 2 AAÜG bestehen. Bezogen auf die AVtI sind dies die im streitigen Zeitraum gültige Verordnung über die zusätzliche Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben vom 17. August 1950 (GBl. DDR 1950, 8440) AVtI VO und die Zweite Durchführungsbestimmung zur AVtI VO vom 24. Mai 1951 (GBl. DDR 1951, 487) 2. DB zur AVtI VO.

Allerdings sind nicht alle Regelungen der AVtI zu Bundesrecht geworden. Dies gilt u. a. zunächst für die Vorschriften über die Zuteilung von Versorgungszusagen (§ 1 Abs. 3 2. DB zur AVtI VO). Insgesamt sind solche Regelungen kein Bundesrecht, die eine bewertende oder eine Ermessensentscheidung eines Betriebes, Direktors, einer staatlichen Stelle der DDR etc. vorsahen. Zu Bundesrecht sind nur diejenigen Vorschriften geworden, die als zwingende Bestimmungen gebundenen Verwaltungshandelns verstanden werden können (vgl. BSG, Urteil vom 10. April 2002 [B 4 RA 18/01 R](#)).

Nach § 1 AVtI VO wurde für die Angehörigen der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben über den Rahmen der Sozialpflichtversicherung hinaus eine Versorgungsversicherung eingeführt. Nach § 5 AVtI VO waren die erforderlichen Durchführungsbestimmungen vom Ministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Industrie und dem Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen zu erlassen. Davon wurde u. a. mit der 2. DB zur AVtI VO Gebrauch gemacht, die zum 01. Mai 1951 in Kraft trat (§ 10 Abs. 1 2. DB zur AVtI VO) und mit der zugleich die 1. DB zur AVtI VO außer Kraft gesetzt wurde (§ 10 Abs. 2 2. DB zur AVtI VO).

Generell war dieses System eingerichtet für 1. Personen, die berechtigt waren, eine bestimmte Berufsbezeichnung zu führen und 2. die entsprechende Tätigkeit tatsächlich ausgeübt haben, und zwar 3. in einem volkseigenen Produktionsbetrieb im Bereich der Industrie oder des Bauwesens (vgl. BSG, Urteil vom 10. April 2002 - [B 4 RA 18/01 R](#)).

Im Einzelnen betraf die 2. DB zur AVtI VO drei Personengruppen:

Nach § 1 Abs. 1 Sätze 1 und 2 2. DB zur AVtI VO galten als Angehörige der technischen Intelligenz Ingenieure, Konstrukteure, Architekten und Techniker aller Spezialgebiete, wie Ingenieure und Techniker des Bergbaus, der Metallurgie, des Maschinenbaus, der Elektrotechnik, der Feinmechanik und Optik, der Chemie, des Bauwesens und Statiker. Zu diesem Kreis gehörten ferner Werkdirektoren und Lehrer technischer Fächer an den Fach- und Hochschulen.

Nach § 1 Abs. 1 Satz 3 2. DB zur AVtI VO konnten außerdem auf Antrag des Werkdirektors durch das zuständige Fachministerium beziehungsweise die zuständige Hauptverwaltung auch andere Personen, die verwaltungstechnische Funktionen bekleideten, wie stellvertretende Direktoren, Produktionsleiter, Abteilungsleiter, Meister, Steiger, Poliere im Bauwesen, Laboratoriumsleiter, Bauleiter, Leiter von produktionstechnischen Abteilungen und andere Spezialisten, die nicht den Titel eines Ingenieurs oder Technikers hatten, aber durch ihre Arbeit bedeutenden Einfluss auf den Produktionsprozess ausübten, eingereicht werden.

Nach § 1 Abs. 3 2. DB zur AVtI VO gehörten zum Kreis der Versorgungsberechtigten ferner, wer aufgrund eines Einzelvertrages Anspruch auf eine Altersversorgung hatte.

Bei den beiden letztgenannten Vorschriften handelt es sich nicht um abstrakt-generelle Regelungen. Das BSG hat dies bereits im Urteil vom 12. Juni 2001 [B 4 RA 107/00 R](#) bezogen auf § 1 Abs. 1 Satz 3 2. DB zur AVtI VO (so genannte Ermessensfälle) entschieden. Eine Einbeziehung des dort genannten Personenkreises war nicht obligatorisch, sondern bedurfte einer individuellen Einzelentscheidung, die im Ermessen der jeweils dafür zuständigen Stellen stand, wie aus der Formulierung "können" hervorgeht. Nichts anderes gilt für die Regelung des § 1 Abs. 3 2. DB zur AVtI VO (so genannte Einzelvertragsfälle). Diese Vorschrift wäre überflüssig gewesen, wenn sie Personen betroffen hätte, die ohnehin nach den abstrakt-generellen Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Sätze 1 und 2 2. DB zur AVtI VO schon einbezogen wären. Allerdings gab es durchaus insoweit Überschneidungen. Dies lag darin begründet, dass der Einzelvertrag arbeitsrechtlicher Natur war. § 1 Abs. 3 2. DB zur AVtI VO stellte insoweit die Schnittstelle zum Arbeitsrecht her, als damit die versorgungsrechtliche Relevanz einer arbeitsrechtlichen Vereinbarung angeordnet wurde.

Die Klägerin war zwar berechtigt, den Titel eines Ingenieurs zu führen. Dies folgt aus § 1 Abs. 2 Verordnung über die Führung der

Berufsbezeichnung "Ingenieur" vom 12. April 1962 (GBl. DDR II 1962, 278 - Ingenieur-VO). Danach galten die Bestimmungen des § 1 Abs. 1 Ingenieur-VO, der regelte, wer zur Führung der Berufsbezeichnung "Ingenieur" berechtigt war, auch für die Berufsbezeichnungen Diplom-Ingenieur-Ökonom und Ingenieur-Ökonom. Für die Ausübung der von der Klägerin verrichteten Tätigkeit eines Bearbeiters Planung/Plankoordinierung bedurfte es jedoch nicht des Berufsabschlusses eines Ingenieur-Ökonomen.

Nach dem vorgelegten Funktionsplan zur Funktion des Produktionsplanes/Plankoordinierers (verbindlich ab 01. Januar 1982), der der Klägerin zum 01. März 1987 bei Übernahme dieser Tätigkeit von dem bisherigen Arbeitsplatzinhaber übergeben worden war und damit - auch nach der Vorstellung der Klägerin - für die seither ausgeübte Tätigkeit maßgebend war, war für die Ausübung dieser Funktion ein Hochschul- bzw. Fachschulabschluss der sozialistischen Betriebswirtschaft Voraussetzung.

Da die Klägerin die nach diesem Funktionsplan beschriebenen Aufgaben ausführte, erfüllte sie offensichtlich die nach diesem Funktionsplan geforderten Bedingungen. Dies ist hinsichtlich des vorausgesetzten Abschlusses unzweifelhaft. Bei der Ausbildung zum Ingenieur-Ökonomen handelte es sich vornehmlich um eine betriebswirtschaftliche Ausbildung, bei der allerdings auch technische Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt wurden. Dies wird durch die o. g. Ingenieur-VO mittelbar bestätigt. Der Abschluss eines Ingenieur-Ökonomen belegt nicht ein "technisches Studium" im Sinne des § 1 Abs. 1 Buchstabe c Ingenieur-VO, weswegen dieser Personenkreis nicht unmittelbar die Berufsbezeichnung "Ingenieur" führen durfte. Wegen der auch vermittelten technischen Kenntnisse und Fähigkeiten wurde der Berufsabschluss eines Ingenieur-Ökonomen allerdings durch § 1 Abs. 2 Ingenieur-VO dem Berufsabschluss eines "Ingenieurs" zugeordnet. Die Klägerin erfüllte damit die erforderliche Qualifikation eines Fachschulabschlusses der Fachrichtung Ökonomie.

Genügte nach dem Funktionsplan jedoch eine Ausbildung in der Fachrichtung Ökonomie, so ist nicht entscheidend, ob der Inhaber des entsprechenden Arbeitsplatzes zugleich auch ingenieurtechnische Aufgaben wahrnahm. Offensichtlich konnte ein Ökonom nach dem Funktionsplan auch eine solche Aufgabenstellung bewältigen, ohne zugleich über den Abschluss zum Ingenieur-Ökonomen zu verfügen. War dieser Abschluss somit nach dem Funktionsplan nicht erforderlich, so kann ein Ingenieur-Ökonom nicht geltend machen, seiner Qualifikation entsprechend eingesetzt gewesen zu sein. Mit dem Beweis, dass ein Beschäftigter ingenieurökonomische Aufgaben ausführte, ist damit nicht zugleich der Beweis dafür erbracht, dass für diese Aufgaben auch der Abschluss eines Ingenieur-Ökonomen unabdingbar war. Im Gegenteil weist der Funktionsplan aus, dass jeder Beschäftigte mit einem Abschluss als Ökonom die nach dem Funktionsplan beschriebenen Aufgaben verwirklichen konnte, ist der Nachweis erbracht, dass für die ausgeübte Beschäftigung der Titel eines Ingenieur-Ökonomen nicht maßgebend war.

Aus alledem folgt, dass dem jeweiligen Funktionsplan zur Beurteilung der Frage, ob ein Ingenieur-Ökonom eine seiner Ausbildung entsprechende Beschäftigung in dem Sinne ausübte, dass hierfür dieser Titel erforderlich war, die wesentliche Bedeutung zukommt. Es reicht daher regelmäßig nicht der Nachweis aus, dass ingenieurtechnische Aufgaben erbracht wurden, wenn nicht zugleich bewiesen ist, dass für die Wahrnehmung dieser Aufgaben zugleich der Titel eines Ingenieur-Ökonomen nötig war.

Andererseits dürfte es demgegenüber spiegelbildlich für eine Zugehörigkeit zur AVtI genügen, dass ein Ingenieur-Ökonom seiner Qualifikation entsprechend eine Funktion ausübte, für die nach dem Funktionsplan der Fachschul- oder Hochschulabschluss eines Ingenieur-Ökonomen Voraussetzung war. Darüber hinaus zu fordern, ein Ingenieur-Ökonom müsse spezifische ingenieurtechnische Aufgaben - quasi als Ingenieur - verrichtet haben, wozu er regelmäßig mangels entsprechender Ausbildung überhaupt nicht in der Lage gewesen sein dürfte, erscheint sachfremd. Die Klägerin weist in diesem Zusammenhang zutreffend darauf hin, dass den vom Sozialgericht zitierten Urteilen des BSG vom 09. April 2002 - [B 4 RA 39/01 R](#) und [B 4 RA 36/01 R](#) sowie vom 31. März 2004 - [B 4 RA 31/03 R](#) solches auch nicht entnommen werden kann. Andererseits folgt aus dem von ihr angegebenen Urteil des BSG vom 12. Juni 2001 - [B 4 RA 117/00 R](#) nicht, dass Ingenieur-Ökonome auch dann die Voraussetzungen für eine Einbeziehung in die AVtI erfüllen, wenn dieser Titel zur Ausübung der verrichteten Tätigkeit nicht notwendig war.

Unabhängig davon ist, wie das Sozialgericht unter Bezugnahme auf den Funktionsplan mit der Funktion Produktionsplaner/Plankoordinierer zutreffend ausgeführt hat, nicht ersichtlich, dass in irgendeiner Weise ingenieurtechnische Aufgaben zu bewältigen waren. Die Klägerin war danach verantwortlich für die Planung, Bilanzierung, Kontrolle und Abrechnung sämtlicher Produktionsaufgaben der Abteilung, für die Erarbeitung, Kontrolle und Analysierung der Kapazitäts- und Erlösbilanzen sowie des ökonomischen Ergebnisses der Abteilung, für die Herstellung und Kontrolle der Kooperationsbeziehungen innerhalb und außerhalb der Abteilung, des Bereiches und Kombines sowie für die Mitarbeit beim Abschluss von Wirtschaftsverträgen mit den Auftraggebern und NAN-Partnern. Wie bereits dargelegt, wäre allerdings der Nachweis, dass ingenieurtechnische Aufgaben erbracht wurden, für sich betrachtet nicht rechtserheblich, wenn nach dem Funktionsplan, wie vorliegend, ein Hochschul- bzw. Fachschulabschluss der sozialistischen Betriebswirtschaft ausreichte, um die Aufgaben der ausgewiesenen Funktion erfüllen zu können.

Wenn das Sozialgericht im Hinblick auf die erforderliche Qualifikation eines Fach- oder Hochschulabschlusses der Fachrichtung sozialistische Betriebswirtschaft die im Urteil aufgeführten einzelnen Aufgaben als ökonomische Aufgabenstellungen bewertet hat, ist dies gerade wegen der geforderten Qualifikation ohne weiteres nachvollziehbar und einleuchtend. Solches folgt im Übrigen auch, wie von der Beklagten dargelegt, aus dem im Änderungsvertrag vom 02. März 1987 angegebenen Tätigkeitsschlüssel in Verbindung mit der Rahmenrichtlinie-AO. Nach § 2 Abs. 1 Satz 1 der Rahmenrichtlinie-AO hatten die Industrieministerien und das Ministerium für Bauwesen zweigspezifische Regelungen für die Zuordnung der Beschäftigten zu Beschäftigtengruppen (Beschäftigtengruppenkataloge) für ihren Verantwortungsbereich in Übereinstimmung mit den Vorständen der zuständigen Industriegewerkschaften herauszugeben. Nach § 2 Abs. 2 und 3 Rahmenrichtlinie-AO hatten die volkseigenen Betriebe und Kombinate und die anderen Ministerien ihre Beschäftigtengruppenkataloge entsprechend anzugleichen. Nach der Anlage zur Rahmenrichtlinie-AO wurden unter der Ziffer 42 die Beschäftigten des Bereiches "Planung-Produktions-, Arbeitskräfte- und Finanzplanung, Plankoordinierung zugeordnet.

Eine Verletzung des Gleichheitssatzes des [Art. 3 Abs. 1 GG](#) vermag der Senat nicht zu erkennen.

Bei § 1 2. DB zur AVtI-VO handelt es sich um eine abschließende Aufzählung, die einer Erweiterung nicht zugänglich ist. Eine nachträgliche Korrektur der im Bereich der Zusatz- und Sondersversorgungssystem am 30. Juni 1990 gegebenen (abstrakt-generellen) Regelungen der DDR durch die vollziehende oder die Recht sprechende Gewalt ist, auch soweit diese in sich willkürlich sind, nicht zulässig. Der Einigungsvertrag (EV) hat grundsätzlich nur die Übernahme zum 03. Oktober 1990 bestehender Versorgungsansprüche und -anwartschaften von

"Einbezogenen" in das Bundesrecht versprochen und Neueinbeziehungen ausdrücklich verboten (Anlage 2 zum EV Sachgebiet H, Abschnitt III, Nr. 9 Buchstabe a und a. a. O. Sachgebiet F, Abschnitt III, Nr. 8 i. V. m. § 22 Abs. 1 Rentenangleichungsgesetz RAG , wonach mit Wirkung vom 30. Juni 1990 die bestehenden Zusatzversorgungssysteme geschlossen wurden und keine Neueinbeziehungen mehr erfolgten). Eine Erweiterung des einbezogenen Personenkreises durch die vollziehende Gewalt oder die Rechtsprechung ist im Hinblick auf [Art. 20 Abs. 3 Grundgesetz \(GG\)](#), wonach die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung an Gesetz und Recht gebunden sind, verfassungswidrig (BSG, Urteil vom 09. April 2002 - [B 4 RA 3/02 R](#)). Aus bundesrechtlicher Sicht kommt es bei der Auslegung der 2. DB zur AVtI-VO auch nicht auf die praktische Handhabung der Versorgungsordnung durch die DDR oder auf deren Verwaltungspraxis an. Damit wird ausgeschlossen, dass beliebige Umstände des von dem Text der Versorgungsordnung vorgegebenen Rahmens, die sich mangels gesicherter faktischer Beurteilungsgrundlage nicht willkürfrei erschließen lassen, bei der Auslegung herangezogen werden (BSG, Urteil vom 10. April 2002 - [B 4 RA 34/01 R](#)). Das Grundrecht auf Gleichbehandlung nach [Art. 3 Abs. 1 GG](#) wird daher dadurch nicht berührt.

Eine weitergehende verfassungskonforme Auslegung des § 1 Abs. 1 Satz 2 AAÜG, also von bundesdeutschem Recht, ist nicht geboten. Ein Wertungswiderspruch entsteht nicht dadurch, dass für die Klägerin keine Zeiten der Zugehörigkeit zur AVtI festgestellt werden, denn sie hatte nie eine Rechtsposition inne, die mit der der beiden oben genannten Personengruppen vergleichbar war. Das Verbot der Neueinbeziehung würde unterlaufen, wenn § 1 Abs. 1 Satz 2 AAÜG, ohne dass dies von Verfassungs wegen geboten ist, erweiternd ausgelegt würde (BSG, Urteil vom 09. April 2002 - [B 4 RA 31/01 R](#)).

Erfüllte die Klägerin am 30. Juni 1990 somit nicht alle Voraussetzungen zur Einbeziehung in die AVtI, so kommt es nicht darauf an, ob diese Voraussetzungen hinsichtlich des geltend gemachten Zeitraumes im Übrigen gegeben waren, wie für die Tätigkeit als Energieökonom vom 16. August 1974 bis 30. September 1974 (auf der Grundlage der Niederschrift eines unverbindlichen Einstellungsgesprächs vom 17. Juli 1974, wonach als erforderliche Qualifikation der Abschluss als Ingenieur-Ökonom gefordert wurde, in Verbindung mit dem Arbeitsvertrag vom 20. August 1974), für die Tätigkeit als Betriebsökonom Kraftwerke vom 01. Oktober 1974 bis 13. September 1978 (auf der Grundlage des Funktionsplanes, erhalten am 18. Oktober 1974, der als Qualifikationsvoraussetzung den Hochschul- oder Fachschulingenieurökonom mit Betriebserfahrung auf dem Gebiet der Ökonomie verlangte), für die Tätigkeit als Bearbeiter Grundmittelkoordinierung vom 01. Oktober 1980 bis 30. November 1983 (auf der Grundlage des allerdings erst ab 01. Januar 1983 verbindlichen Funktionsplanes, der als Qualifikation ebenfalls den Abschluss als Ingenieur-Ökonom vorsah) und für die Tätigkeit als Betriebs-Ökonom Instandhaltung vom 01. Dezember 1983 bis 31. Januar 1986 (auf der Grundlage des allerdings erst ab 01. Juli 1984 verbindlichen Funktionsplanes, der ebenfalls als erforderliche Qualifikation den Abschluss eines Ingenieur-Ökonomen voraussetzte).

Die Berufung muss mithin erfolglos bleiben.

Die Kostenentscheidung folgt aus [§ 193 Abs. 1 SGG](#) und entspricht dem Ergebnis des Rechtsstreits.

Die Revision ist nicht zuzulassen, da die Voraussetzungen hierfür ([§ 160 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 SGG](#)) nicht vorliegen.

Rechtskraft

Aus

Login

BRB

Saved

2006-10-17